

Ordnungsstrafen wg. Fehlen bei den Bezirkstagen

Fälligkeit: 12.06.2026; Betrag wird eingezogen, bitte nicht überweisen!

VNr.	Vereinsname	Summe	Bezirkstag	Jugendtag
22109	Bonner Sport Club 01/04	30,00 €	anwesend	fehlt
22111	TTV Viktoria 67 Bonn	60,00 €	fehlt	fehlt
22114	SV Vilich-Müldorf	30,00 €	anwesend	fehlt
22117	TTC Plittersdorf 1981 e.V.	60,00 €	fehlt	fehlt
22504	DJK Herhahn-Morsbach	60,00 €	fehlt	fehlt
22508	TuS Strempt	60,00 €	fehlt	fehlt
22509	TTC Stotzheim	30,00 €	anwesend	fehlt
22511	TTC Berk 77	60,00 €	fehlt	fehlt
22512	TTC DJK Dreiborn	60,00 €	fehlt	fehlt
22513	TTC Zingsheim	60,00 €	fehlt	fehlt
22518	TSV Blankenheim 1926	60,00 €	fehlt	fehlt
22520	SG Dahlem-Schmidtheim	60,00 €	fehlt	fehlt
22521	TTV Lommersum	60,00 €	fehlt	fehlt
22603	TTC Ramershoven	30,00 €	anwesend	fehlt
22609	TTC Rösberg	30,00 €	fehlt	anwesend
22610	FC Pech	60,00 €	fehlt	fehlt
22611	TTC Buschhoven	30,00 €	fehlt	anwesend
22612	TuS Dollendorf	60,00 €	fehlt	fehlt
22614	TTV BW Lüftelberg	60,00 €	fehlt	fehlt
22615	TuRa Germania Oberdrees	60,00 €	fehlt	fehlt
22617	TuS Odendorf	30,00 €	anwesend	fehlt
22621	Sportfreunde Aegidienberg	60,00 €	fehlt	fehlt
22624	Turnverein 08 Lohmar	30,00 €	anwesend	fehlt
22629	TTC GW 1954 Schladern/Sieg	30,00 €	anwesend	fehlt
22634	VfL St. Augustin	60,00 €	fehlt	fehlt
22635	TTC BW Siegburg	60,00 €	fehlt	fehlt
22640	TSV Seelscheid	60,00 €	fehlt	fehlt
22641	TuS Winterscheid	30,00 €	anwesend	fehlt
22642	TV Königswinter	60,00 €	fehlt	fehlt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden.

Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Die Frist beträgt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Untergliederungen 14 Tage seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Anschrift.

Anträge sind zu richten an den Beauftragten für den Bezirksspruchausschuss:

Thomas Wimmer, Gartenstr. 46, 53639 Königswinter, mobil: 017695622362, E-Mail: thomas.wimmer@wttv.de

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVO).

Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 der RuVo).

Die Bankverbindung lautet: Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 41 3705 0198 0000 0859 10, BIC: COLSDE33